

A n t r a g  
des  
K O M M U N A L - AUSSCHUSSES  
-----

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesbeschluß vom 26. Juni 1969, mit den Bestimmungen über den Betrieb von Gemeindewasserleitungen und die Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1969); Beharrungsbeschluß.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der am 26.6.1969 vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß, mit dem Bestimmungen über den Betrieb von Gemeindewasserleitungen und die Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1969) wird gemäß Art. 98 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Zusammenhalt mit § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 bzw. gemäß Art. 22 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1930 wiederholt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Thomschitz  
Berichterstatter

Laferl  
Obmann.